

Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten

Nach dem Bundesfinanzhof (BFH) sind die steuerlichen Regelungen, nach denen der Vorsteuerabzug für Bewirtungskosten ab dem 01.04.1999 nur zu 80 % und ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sogar nur 70 % zulässig ist, nicht mit dem EU-Gemeinschaftsrecht vereinbar und finden damit keine Anwendung. Steuerpflichtige können sich damit auf das für sie günstigere Gemeinschaftsrecht berufen.

Auf Grund dessen sollten Betroffene für alle Veranlagungszeiträume ab 1999 unter Hinweis auf das Urteil des BFH und unter Vorlage detaillierter Aufstellungen Änderungsanträge stellen, da die Umsatzsteuer in der Regel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt wird.